



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2009

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. März 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. März 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Ministerpräsidenten vertreten.

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 12. März 2008 (2 BvF 4/03) das in § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes hinsichtlich politischer Parteien oder Wählergruppen verankerte Verbot, sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, für verfassungswidrig erklärt und vorgegeben, den verfassungswidrigen Zustand bis zum 30. Juni 2009 zu beseitigen.

Der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, dem der Landtag mit Gesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 58) zugestimmt hat, nimmt Veränderungen im Bereich des staatsvertraglichen Rundfunkbegriffs, des Sendungs- und des Programmbegriffs vor, die auf landesgesetzlicher Ebene nachzuvollziehen sind.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird zum einen die Regelung zur Zulassung politischer Parteien und Wählergruppen an privaten Rundfunkveranstaltern den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2008 angepasst. Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren redaktionelle Änderungen, die Staatsvertragsrecht und Landesmedierecht synchronisieren.

C. Befristung

Das Hessische Privatrundfunkgesetz ist nach § 68 HPRG bereits heute befristet. Es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Da bis zu diesem Datum ohnehin der gesamte Normenbestand zu evaluieren sein wird, erscheint eine gesonderte Befristung zwischenzeitlich eingefügter weiterer Gesetzesänderungen entbehrlich.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendung

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Privatrundfunkgesetz in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. I S. 740), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - "1. Rundfunk: ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendepfades unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen und schließt Angebote ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind; § 2 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung,"
 - "2. Rundfunkprogramm (Programm): eine nach einem Sendepfad zeitlich geordnete Folge von Inhalten,".
 - b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. Sendung: ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,".
2. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet, bedarf keiner Zulassung. Er hat das Angebot der Landesanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 20a des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend."
3. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4.
 - a) politischen Parteien oder Wählergruppen,
 - b) mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen und Vereinigungen,
 - c) Unternehmen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte des Antragstellers ermöglicht. Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte des Antragstellers nehmen kann. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen,".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2):

Mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, dem der Landtag mit Gesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 58) zugestimmt hat, wird der staatsvertragliche Rundfunkbegriff (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages) modifiziert. Die bisherige Anknüpfung an das Merkmal der "Darbietung" entfällt und der Begriff wird hinsichtlich der Terminologie "linearer Informations- und Kommunikationsdienst" der entsprechenden Begriffsbildung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 (ABl. L 332 S. 27) angepasst.

Die Änderungen des Rundfunkbegriffs und die weiteren Änderungen des Programm- und des Sendungs-Begriffs sind im Hessischen Privatrundfunkgesetz nachzuvollziehen. Sie sind in Nr. 1 verankert und stellen sicher, dass die Einordnung von rundfunkbezogenen Angeboten in Hessen mit der Einordnung vergleichbarer Angebote in anderen Ländern kompatibel bleibt.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 4):

Auch die Ergänzung des § 4 dient der Anpassung des Privatrundfunkgesetzes an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Soweit der Staatsvertrag in § 20b des Rundfunkstaatsvertrages für Hörfunkprogramme, die ausschließlich im Internet verbreitet werden, von dem Erfordernis einer Zulassung absieht und lediglich eine Anzeigepflicht statuiert, gilt dies auch für in Hessen verbreitete Internet-Hörfunkangebote.

Mit § 4 Abs. 3 wird dies mit Blick auf die in § 4 Abs. 1 im Übrigen vorgesehene grundsätzliche Zulassungspflicht für Rundfunk nochmals ausdrücklich klargestellt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6):

Die Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 4 steht nicht in Zusammenhang mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Sie enthält eine Neuregelung zur Zulassung politischer Parteien und Wählergruppen an privaten Rundfunkveranstaltern, die den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2008 (2 BvF 4/03) Rechnung trägt. Dieses Urteil hatte das bisher im HPRG verankerte absolute Verbot politischer Parteien, sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, für verfassungswidrig erklärt und bis zum 30.06.2009 eine Neuregelung vorgegeben.

Der Gesetzentwurf lehnt sich unmittelbar an die Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes an, der zufolge der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht gehalten ist, sich bei der Begrenzung von Beteiligungsmöglichkeiten der Parteien an Rundfunkunternehmen auf das Verbot einer Beherrschung im Sinne von § 17 AktG - dies entspricht einer Mehrheitsbeteiligung - zu beschränken (Urteilsdruck des Urteils 2 BvF 4/03 Seite 30). Es steht ihm vielmehr frei, Parteien die Zulassung auch zu verwehren, soweit sie - selbst bei nur sehr geringer gesellschaftsrechtlicher Beteiligung oder sogar völlig unabhängig davon - einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen können.

Diesen Hinweis nimmt der Gesetzentwurf auf.

Er will die uneingeschränkte Staatsferne des privaten Rundfunks gewährleisten. Dabei stellt er in Übereinstimmung mit der Vorgängernorm und mit dem Bundesverfassungsgericht in Rechnung, dass politische Parteien und Wählergruppen eine besondere Nähe zum Staat aufweisen und zugleich ihre Aufgabe darin sehen müssen, in ihrem Sinne auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Erhielten sie die Möglichkeit, sich hierfür des privaten Rundfunks zu bedienen, wäre letztlich die verfassungsrechtlich gewährleistete Staatsfreiheit des Rundfunks gefährdet. Eine staatsnahe Einflussnahme auf dessen Programmgestaltung muss daher schlechthin ausgeschlossen sein. Mit Recht betont das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang die unabhängig von nominalen Kapital- und Stimmrechtsanteilen bestehende Möglichkeit auch mittelbarer und indirekter Einflussnahmen, die der Gesetzgeber nicht hinzunehmen braucht. Dass die entsprechende Ausgestaltung Sache der Länder - und nicht des Bundes - ist, betont das Gericht ausdrücklich.

Mit diesen Vorgaben verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, jegliche Einflussmechanismen politischer Parteien und Wählervereinigungen auf die Programminhalte und -gestaltung privater Rundfunkveranstalter zu unterbinden. Auf die formale Ausgestaltung derartiger Steuerungsmöglichkeiten kann es dabei nicht ankommen. Der Gesetzentwurf bildet daher Fallgruppen unterschiedlicher Zulassungshindernisse. Als Rundfunkveranstalter kommen hiernach nicht in Betracht:

- politische Parteien oder Wählergruppen,
- Unternehmen oder Vereinigungen, die mit politischen Parteien oder Wählergruppen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes und der dort in Bezug genommenen Vorschriften verbunden sind,
- Unternehmen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen derart beteiligt sind, dass diese unmittelbar oder mit Hilfe des Unternehmens bestimmenden Einfluss auf Programmgestaltung und -inhalte nehmen können. Dass ein solcher bestimmender Einfluss nicht nur durch vertragliche Vereinbarungen oder satzungsrechtliche Bestimmungen vermittelt werden kann, stellt der Gesetzentwurf ausdrücklich klar, um auch die Gefahr formloser Einflussnahmen auszuschließen. Im Interesse größtmöglicher Staatsfreiheit des Privatrundfunks sieht er in dieser Variante zudem davon ab, zulässige Obergrenzen für eine mittelbare oder unmittelbare Parteienbeteiligung festzulegen, die über tatsächliche Einflussmöglichkeiten ohnehin keine Auskunft geben könnten.

Es wird hiernach Aufgabe der Landesanstalt sein, in jedem Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jenseits der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung Einflussmöglichkeiten eines Gesellschafters auf die Geschicke des betreffenden Unternehmens bestehen, die einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder Programminhalte ermöglichen. Hierzu wird sie den maßgeblichen Sachverhalt umfassend aufzuklären haben (§ 24 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) und nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes auf die gegebenenfalls ergänzungsbedürftigen Auskünfte des Antragstellers zurückgreifen können.

Wiesbaden, 30. März 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch